

# Gemeinde Kargow

## Beschlussvorlage

06/2023/29

öffentlich

### Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung zum VB-Plan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2"

|                                                                                              |                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Bau- und Ordnungsamt<br><i>Einbringer:</i><br>Frau Kunstmann | <i>Datum</i><br>20.06.2023 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|

|                                          |                                 |              |
|------------------------------------------|---------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i>                    | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Gemeindevertretung Kargow (Entscheidung) | 04.07.2023                      | Ö            |

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung zur Durchführung des VB-Plan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ beim zuständigen Ministerium einzureichen. Zur Erfüllung der vom Land vorgegebenen Kriterien/Matrix, als Voraussetzung für eine mögliche Zielabweichung, wird die anliegende Begründung des Vorhabenträgers in der heute vorliegenden Form bestätigt und somit zusammen mit dem Antrag eingereicht.

#### Sachverhalt

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens zum VB-Plan Nr. 6 ist ein Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung (einzureichen beim Ministerium für Wirtschaft, Tourismus und Arbeit M-V) notwendig. Gemäß Landesraumplanung (LEP) ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur auf Konversionsflächen oder in einem 110 m breiten Streifen an Schienenwegen oder Bundesstraßen möglich. Die Bebauung von Ackerflächen, die über diese Festlegungen hinausgehen, ist eigentlich nicht möglich. In 2021 eröffnete die Landesregierung eine darüberhinausgehende Bebauung, unter der Voraussetzung der Erfüllung einzelner Kriterien, die im Einzelfall zu prüfen sind. In einem Flächenkontingent von maximal 5.000 ha sollen PV-Anlagen somit, unter der Maßgabe der Erfüllung der vom Land vorgegebenen Kriterien erlaubt werden (Kriterienkatalog – siehe Anlage). Der Antrag ist schnellstmöglich zu stellen, da die zusätzlich eröffnete Flächenkulisse bald ausgeschöpft sein wird.

#### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

|   |                                                                                                   |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Begründung des Zielabweichungsantrages (öffentlich)                                               |
| 2 | Dokumentation Bodenpunkte (öffentlich)                                                            |
| 3 | Kriterienkatalog/Matrix des Landes MV für ZAV Freiflächen Photovoltaik Stand 05_2022 (öffentlich) |



# Solarpark Kargow – Unterdorf 2

## **Beschreibung zum Vorhaben**

**Vorhabenträger:** bejulo GmbH

**Stand:** 19.06.2023

## Inhalt

|       |                                                                                                                                                                                                      |    |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.    | Ziel und Zweck der Planung.....                                                                                                                                                                      | 3  |
| 2.    | Kategorie A .....                                                                                                                                                                                    | 4  |
| 2.1.  | Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss = Gemeinde positiv .....                                                                                                                                         | 4  |
| 2.2.  | Einverständniserklärung des Landwirts .....                                                                                                                                                          | 4  |
| 2.3.  | Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land.....                                                                                                                                                       | 4  |
| 2.4.  | Bodenwertigkeit der überplanten Fläche im Durchschnitt 40 Bodenpunkte (BP) unter der Maßgabe, dass der Flächenanteil mit Böden bis 40 BP jenen mit mehr als 40 BP übersteigen muss .....             | 4  |
| 2.5.  | Nach Beendigung der PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden) ..... | 5  |
| 2.6.  | Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag .....                                                                                                     | 5  |
| 2.7.  | Größe der einzelnen FF-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten .....                                                                                   | 6  |
| 3.    | Kategorie B .....                                                                                                                                                                                    | 7  |
| 3.1.  | Fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/ oder Bürgerbeteiligung .....                                                                                                                             | 7  |
| 3.2.  | Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde .....                                                                                                                                                        | 8  |
| 3.3.  | Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuererinnahmen hinaus .....                                                                                                                                   | 8  |
| 3.4.  | Interkommunale Kooperation .....                                                                                                                                                                     | 9  |
| 3.5.  | Regionale Wertschöpfung durch FF-PVA direkt gestärkt/ gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung).....                                                                               | 9  |
| 3.6.  | Investitionen in ländlichen Räumen zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/ Rückbau von Altlasten) .....                                                | 10 |
| 3.7.  | Fläche ökologisch nützlich .....                                                                                                                                                                     | 10 |
| 3.8.  | Größe der FF-PVA über 100 ha .....                                                                                                                                                                   | 12 |
| 3.9.  | Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte .....                                                                                                                                                  | 12 |
| 3.10. | Geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20.....                                                                                                                                                    | 14 |
| 3.11. | Systemdienlichkeit der Energiewende.....                                                                                                                                                             | 15 |
| 4.    | Anlagen .....                                                                                                                                                                                        | 16 |
| 5.    | Kontakt für Rückfragen.....                                                                                                                                                                          | 16 |

## 1. Ziel und Zweck der Planung

Ein zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen. Insbesondere die Energiewirtschaft kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Perspektivisch soll und muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Deshalb wird der Ausbau regenerativer Energien entsprechend gefördert, mit dem Ziel, gegenüber herkömmlichen Energieträgern wettbewerbsfähig zu sein und damit den Ausbau im Bereich der erneuerbaren Energien stärker zu fördern.

Das am 06.04.2022 durch die Bundesregierung verabschiedete sog. „Osterpaket“ beinhaltet eine der größten energiepolitischen Gesetzesnovellen der letzten Jahre. Ziel ist es, einen konstanten und beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Insbesondere ist beabsichtigt, die Erhöhung des angestrebten Anteils erneuerbarer Energie an dem Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 % anzustreben – eine nahezu Verdoppelung des momentanen Anteils.

Die Novellierung beinhaltet den Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Zudem soll bis zum Jahr 2035 in Deutschland Treibhausgasneutralität erreicht werden. Im Wesentlichen muss insbesondere die Energiewirtschaft durch die Erzeugung klimaneutraler und erneuerbarer Energien hierzu ihren Beitrag leisten.

Um den Ausbau in Mecklenburg-Vorpommern voranzutreiben, entschied das Land im vergangenen Jahr sogenannte Zielabweichungsverfahren zu ermöglichen, um unter anderem große Photovoltaik-Projekte auf landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen. Hierbei wurde in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium einen Kriterienkatalog erarbeitet, um rechtssicher zu urteilen.

Die Gemeinde Kargow wurde, zu einem sehr frühen Zeitpunkt, über die Möglichkeiten der Entwicklung einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Gemeindegebiet in einem persönlichen Gespräch vom Vorhabenträger unterrichtet. Im weiteren Verlauf der Gespräche wurden seitens der Gemeinde bereits ein Aufstellungsbeschluss als erster Schritt in Richtung Realisierung gefasst.

Ziel dieser Planung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) mit den dazugehörigen Nebenanlagen. Das Gebiet der Potenzialflächen umfasst eine Gesamtfläche von ca. 35,0 Hektar.

Zur Umsetzung des Planungsziels sind die Flächen des Plangebietes in einem Bebauungsplan als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen. Gleichzeitig ist die Änderung des Flächennutzungsplans zu beantragen. Da es sich bei den Flächen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist für eine Realisierung ein Zielabweichungsverfahren notwendig, für welches im Folgenden die Eignungskriterien nach für die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens nachgewiesen werden.

## 2. Kategorie A

### 2.1. Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss = Gemeinde positiv

Die Gemeinde hat sich bereits positiv zu dem Vorhaben geäußert und daher am 07.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zu Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.6 „Solarpark Kargow – Unterdort 2“ gefasst. Der Beschluss ist dem Schreiben als **Anlage 1** beigelegt.

### 2.2. Einverständniserklärung des Landwirts

Die Vorhabenflächen sind nicht an Dritte verpachtet und werden von keinen zusätzlichen Landwirten genutzt. Die Auskunft über Pachtverhältnisse am Vertragsgegenstand ist diesem Schreiben als **Anlage 2** beigelegt.

### 2.3. Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land

Die Betreibergesellschaft wird gegründet sobald eine genauere Aussage über die Genehmigungsfähigkeit der Fläche getroffen werden kann, an dieser Stelle wird vorab bestätigt, dass die Betreibergesellschaft den Sitz im Land haben wird.

Durch die Änderung im Gewerbesteuergesetz von 2021, kann die Gemeinde durch die **Gewerbesteuererinnahmen** der Betreibergesellschaft des Solarparks profitieren, hier ist festgelegt, dass bis zu 90% der Gewerbesteuererinnahmen bei der Standortgemeinde verbleiben, dadurch ergibt sich eine verbesserte Steuereinnahmesituation.

### 2.4. Bodenwertigkeit der überplanten Fläche im Durchschnitt 40 Bodenpunkte (BP) unter der Maßgabe, dass der Flächenanteil mit Böden bis 40 BP jenen mit mehr als 40 BP übersteigen muss

In der folgenden Abbildung ist zu sehen, dass die Bodenpunkte an keiner Stelle des Plangebiets den Grenzwert von 40 erreichen und sogar deutlich darunter liegen.



Abbildung 1 Bodenpunkte im vorgesehenen Plangebiet (Quelle: Geodatenservice des Landesamtes für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen – BOSIS-MV)

## 2.5. Nach Beendigung der PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)

Die Pachtverträge enthalten eine Rückbauverpflichtung, die vorsieht den ursprünglichen Zustand der Flächen wiederherzustellen bzw. in einem Vergleichbaren Zustand an den Eigentümer zurückzugeben.

Darüber hinaus kann auf Wunsch der Gemeinde eine Rückbausicherheit hinterlegt werden. Die erforderliche Summe der Rückbausicherheit kann über einen festzulegenden Zeitraum (wir schlagen hier 10 Jahre vor) angespart und auf ein notarielles Anderkonto eingezahlt werden. Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens wird der zuständigen Behörde/ Gemeinde/ dem ET zur Sicherheit abgetreten. Die Rücklagen sind somit der Verfügungsbefugnis des PV Anlagenbetreibers entzogen und damit im Falle der Insolvenz für den Berechtigten verfügbar.

## 2.6. Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag

Der Entwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist diesem Schreiben als **Anlage 3** beigelegt. Alle weiteren Maßnahmen können im B-Plan und im raumordnerischen Vertrag aufgenommen werden.

## 2.7. Größe der einzelnen FF-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten

Die dieser Beschreibung zu Grunde gelegten Flächen befinden sich in der Gemeinde Kargow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Der geplante PV Standort liegt ca. 5 km südöstlich der Stadt Waren (Müritz).

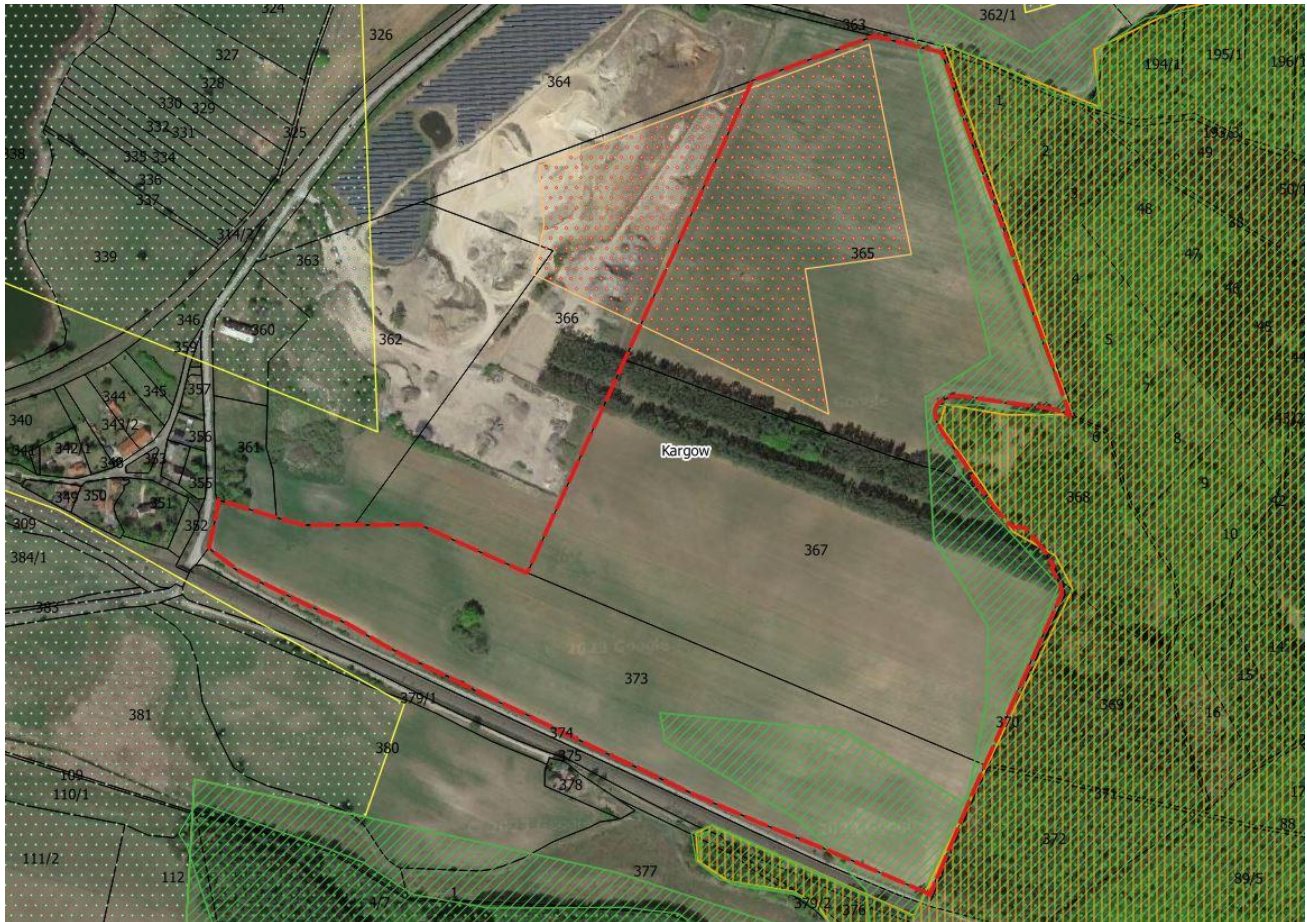


Abbildung 2 Flurstücke des Plangebiets

Die geplante Standort beinhaltet folgend aufgeführten Flurstücke.

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------|------|-----------|
| Kargow    | 1    | 373       |
| Kargow    | 1    | 367       |
| Kargow    | 1    | 365       |

Tabelle 1 Flurstücksübersicht Vorhabenfläche

Die genannten Potenzialflächen und der Umfang des Bebauungsplanes ergeben eine Bruttogesamtfläche von rund 35 ha.

### 3. Kategorie B

#### 3.1. Fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/ oder Bürgerbeteiligung

Verbunden mit der Entwicklung und Realisierung des vorgestellten Vorhabens ergeben sich zahlreiche werthaltige ökonomische Ansatzpunkte für Bürger\*innen und Kommune.

##### Kommunale Wertschöpfung

Gemäß den Kriterien ist es gewünscht, Beteiligungsmöglichkeiten im Zuge einer Solarparkplanung umzusetzen, um einen Teil der Wertschöpfung vor Ort zu halten.

Diesem Anliegen kommen wir gerne nach, denn es ist uns ein großes Anliegen, die kommunale Wertschöpfung zu befördern.

Dafür ist es erforderlich die kommunal und regional Beteiligten frühzeitig in ein solches Projekt einzubinden und partizipieren zu lassen und ihnen auch zu einem späteren Zeitpunkt wie etwa zum Zeitpunkt des Bau und Betriebes der Anlage Möglichkeiten zu offerieren, sich direkt einzubringen.

Folgende Einzelpunkte des vorgestellten Vorhabenkonzeptes ermöglichen eine Wertschöpfung vor Ort:

- Pachterlöse privater Flächeneigentümer aus der Gemeinde
- Pachteinnahmen der Gemeinde Kargow für die Bereitstellung von Flächen entlang der Kabeltrasse sowie für Zuwegungen
- Bevorzugte Beauftragung regionaler Beteiligter für Planung (Bauleitplanung) und Bau
- Bevorzugte Beauftragung regionaler Beteiligter in der Betriebsphase (Servicepartner, Grünpflege durch örtlichen Landwirt etc.)
- Einbinden der Gemeinde Kargow in Finanzierung und Betrieb durch Offerieren von Beteiligungs-, Kaufoption von Anlagenteilen
- Einbinden der Bürger\*innen der Gemeinde Kargow in Finanzierung und Betrieb durch Offerieren von Beteiligungsoptionen in Form von qualifizierten Nachrangdarlehen

Überdies sind weitere Teile der Wertschöpfungskette durch die Errichtung der PV Anlage im Gemeindegebiet von Kargow darzulegen:

Durch die Änderung im Gewerbesteuergesetz von 2021, durch die Gewerbesteuereinnahmen der Betreibergesellschaft des Solarparks zu 90% bei der Standortgemeinde verbleiben ergibt sich eine verbesserte Steuereinnahmesituation. Auf Wunsch der Gemeinde wird die Betreibergesellschaft auch mit Sitz in Kargow gewählt.

##### Bürgerbeteiligung

Unser Beteiligungsmodell für die PVA in Kargow sieht im Grundsatz ein gesichertes, zweigeteiltes finanzielles Engagement von Bürgern und kommunalen Gesellschaften aus der Region vor.

Mit Fortschreiten der Planung werden regionale Stadtwerke angesprochen, die ein wesentliches Element des gesicherten Betriebes und der Beteiligung aus der Region bilden. Das Stadtwerk als kommunal beherrschtes Unternehmen gibt die Sicherheit eines auch bei den Bürgern anerkannten Energieversorgers für einen langjährigen Betrieb und ist zuverlässiger Ansprechpartner vor Ort und in der Region. Angestrebt wird u.a. die Ansprache regionaler Stadtwerke als Haupteigener der geplanten Anlage. Gespräche mit Stadtwerken haben zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sattgefunden, da nicht klar ist, ob ein Zielabweichungsverfahren für die Flächen in der Gemeinde Kargow Zustimmung findet. Aus der Mehrheitsbeteiligung der Stadtwerke können

weitere Beteiligungen für die Bürger\*innen angeboten werden, wie etwa das Angebot, einen Teil des Investments (ca. 10%) als qualifiziertes Nachrangdarlehen aufzulegen, über das die Bürger\*innen aus der Region in die Anlage investieren können. Das Beteiligungsmodell wird über einen Finanzdienstleister mit entsprechender Zertifizierung und Zulassung rechtssicher angeboten. Die zu erwartenden Renditen liegen derzeit bei ca. 2-3,5% und werden aus der Anlage heraus erwirtschaftet. Die Beteiligungshöhe wird auf Basis des finalen Investments und der Bedingungen zum Zeitpunkt der Anlagenfinanzierung festgelegt und ist voraussichtlich ab einer Einzelsumme von ca. 1.000€ möglich.

Die zweite Stütze des angedachten Beteiligungsmodells ist die direkte Beteiligung einer oder mehrerer bestehender Energiegenossenschaften als Minderheitenbeteiligte an der Betreibergesellschaft. Die Genossenschaft wird sich mit einem Anteil von ca. 15-20% an der Gesellschaft direkt beteiligen. Die Bürgerbeteiligung erfolgt über den Erwerb von Genossenschaftsanteilen. Die Beteiligungshöhe der Einzelinvestition liegt dabei bei etwa 500€ je Genossenschaftsanteil. Es wird angestrebt, Anteile bis zur maximalen Investitionssumme der Gesellschaftsanteile der PV Anlage einzuwerben.

Die Renditeerwartungen bei dieser direkten Beteiligung der Genossenschaften liegen bei etwa 3-3,5%. Die genossenschaftliche Beteiligung ist aus unserer Sicht die direkteste Beteiligungsmöglichkeit für eine Großinvestition bei geringem Einzelkapitalaufwand für den Bürger\*innen.

Eine weitere Konkretisierung der exakten Renditeerwartungen sowie deren Rahmenbedingungen können erst mit fortgeschrittener Planung festgelegt werden.

Die Suche der Partner und deren Ansprache wird im Verlauf der Planung und Entwicklung des Projektes erfolgen und zwar zu dem Zeitpunkt, ab dem eine gesicherte Aussage zur Genehmigungssituation sowie der Rahmenbedingungen der Finanzierung getroffen werden können.

Bezüglich der Möglichkeit der kommunalen Beteiligung nach § 6 EEG sind wir grundsätzlich gesprächsbereit. Über die so genannte „Kommunalabgabe“ kann, entsprechend der geltenden rechtlichen Regelungen, einen Teil der Erlöse des Solarparks der Gemeinde angeboten werden. Gemäß derzeitiger gesetzlicher Regelung ist dies 0,2 ct pro erzeugter und tatsächlich eingespeister kWh Strom. Wir weisen darauf hin, dass die Vereinbarung mit der Gemeinde erst nach Satzungsbeschluss getroffen werden darf.

Bei der derzeit geplanten Anlagenleistung von bis zu ca. 35 MWp würden sich rechnerische Einnahmen für die Kommune von ca. 70.000 € jährlich ergeben.

### **3.2. Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde**

Auf Wunsch der Gemeinde wird der Sitz der Betreibergesellschaft für die gesamte Dauer des Betriebes der Anlage in Kargow gewählt. Im Laufe des Verfahrens wird hierzu die Umsetzbarkeit mit der Gemeinde geprüft.

### **3.3. Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus**

Bezüglich der Möglichkeit der kommunalen Beteiligung nach § 6 EEG sind wir grundsätzlich gesprächsbereit. Über die so genannte „Kommunalabgabe“ kann, entsprechend der geltenden rechtlichen Regelungen, einen Teil der Erlöse des Solarparks der Gemeinde angeboten werden. Gemäß derzeitiger gesetzlicher Regelung ist dies 0,2 ct pro erzeugter und tatsächlich eingespeister kWh Strom. Wir weisen darauf hin, dass die Vereinbarung mit der Gemeinde erst nach Satzungsbeschluss getroffen werden darf.

Bei der derzeit geplanten Anlagenleistung von bis zu ca. 35 MWp würden sich rechnerische Einnahmen für die Kommune von ca. 70.000 € jährlich ergeben.

### 3.4. Interkommunale Kooperation

Es wurde bereits eine Netzanfrage bei dem Netzbetreiber, der e-dis Netz GmbH, gestellt.

Die Netzeinspeisung erfolgt über ein vom Vorhabenträger zu errichtendes Umspannwerk. Dieses könnte am zugewiesenen Netzverknüpfungspunkt errichtet werden. Der ursprünglich zugesagte Verknüpfungspunkt ist die 110kV-Freilandleitung „Fürstenberg-Waren 3“ bei Federow und ist ca. 2,2 km vom Standort entfernt.

Es wurde jedoch bereits mit der Gemeinde Kargow vereinbart das Umspannwerk nord-westlich des Ortes Federow zu errichten, um den Ort durch vorgesehene Baumaßnahmen nicht zu stören und die Sichtachse zum nahegelegenen Nationalpark Müritz nicht zu kreuzen.

Diesbezüglich ist geplant eine Kooperation mit dem Solarvorhaben in der Gemeinde Schloen-Dratow einzugehen und ein gemeinsames Umspannwerk zu errichten. Der zuständige Netzbetreiber hat die freien Kapazitäten um Einspeisebereich bereits bestätigt. Aktuell finden diesbezüglich mit dem Vorhabenträger des *Bebauungsplans Nr.6 Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald" der Gemeinde Schloen-Dratow* Abstimmungen statt. Technische und rechtliche Details können erst im späteren Projektverlauf des Projekts abgestimmt werden.

Die Kabel von der Solaranlage zum Umspannwerk werden unterirdisch verlegt.

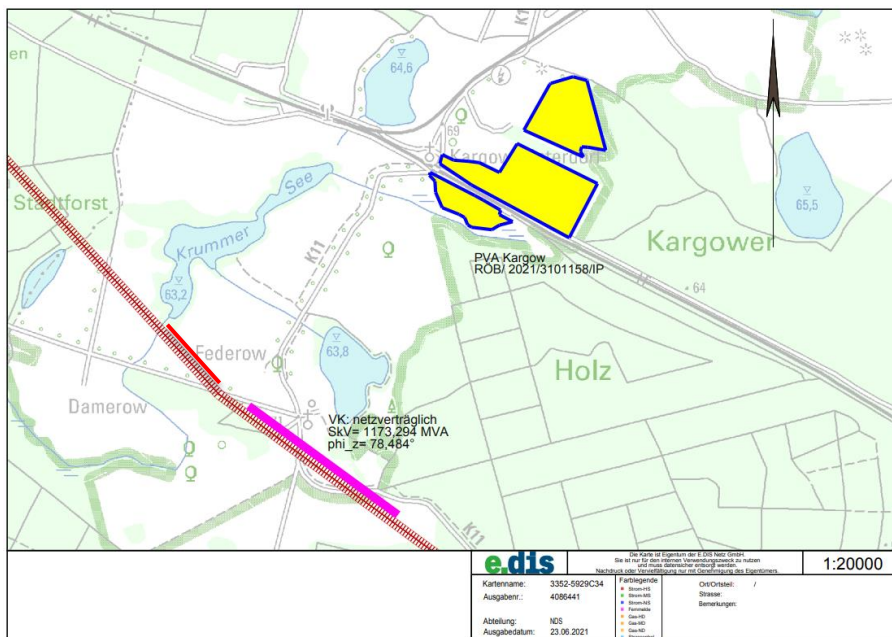


Abbildung 3 geplanter Netzeinspeisebereich (rot)

Bei der Planung der Kabeltrasse wird soweit dies möglich und sinnvoll ist auf Flächen der Gemeinden geplant, dies generiert **Pachteinnahmen** für die betroffenen Gemeinden.

### 3.5. Regionale Wertschöpfung durch FF-PVA direkt gestärkt/ gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)

Es werden während der gesamten Projektphase wenn möglich und sinnvoll bevorzugt Beauftragungen regionaler Beteiligter vorgenommen. Dies erstreckt sich auf die Planungsphase, sowie auf die Bauphase, aber wird auch für den späteren Betrieb umgesetzt. Dadurch werden regionale Betriebe gestärkt und Arbeitsplätze gesichert.

### 3.6. Investitionen in ländlichen Räumen zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/ Rückbau von Altlasten)

Nördlich des geplanten Vorhabens befinden sich Wanderwege. Zur ansprechenden Ausgestaltung und aus informativen Zwecken werden Informationstafeln über die Biodiversitätsgestaltung des Solarparks aufgestellt. Weiter werden die Informationstafeln über die Landschafts- und Kulturgüter aufklären. Die Tafeln werden Fotos, Bilder und/ oder Zeichnungen im Zusammenhang mit den einem erläuternden, informativen Text zu den Teilaspekten des Solarparks enthalten.

Um den Nutzern des nahegelegenen Radweges Vorteile durch die Anlage bieten zu können, wird bedarfsorientiert die Installation einer E-Bike Ladestation vorsehen.



Abbildung 4 E-Bike Ladestation

Dies führt zu einer deutlichen Aufwertung des Radwegenetzes.

### 3.7. Fläche ökologisch nützlich

Die Anlage in Kargow wird nachhaltig und umweltverträglich als **Biodiversitäts-Solarpark** geplant und gebaut, um die naturschutzfachliche Entwicklung zu fördern.

Wesentliche Aspekte sind:

- Sehr geringe Bodenversiegelung (Flächenversiegelung solcher Anlagen deutlich unter 1%)
- Reihenabstände ermöglichen Parallelnutzung, z.B. durch Imkerei oder Weidenutzung
- Anlegen von Blühwiesen / Einzelmaßnahmen der Biodiversität / Bienenvölker
- Verwendung von regionalem Saatgut
- Schaffung von einzelnen (Trittstein)-biotopen

- Erholung des Bodens durch lange Ruhephase; Verzicht auf Verwendung von Pflanzenschutzmitteln etc.
- Kleintierarten, Insekten und Pflanzen wird mehr Raum gegeben gegenüber bisheriger Nutzung
- Anlegen von Heckenstrukturen als Rückzugsbereiche für Kleinsäuger und Vögel (Brut- und Nahrungshabitaten etc.)
- Abgestimmte Pflegemaßnahmen
- Flächen für den geplanten Solarpark werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bilanziert und an geeigneter Stelle, möglichst innerhalb der Anlage, ausgeglichen

Weitere Details zur Erhöhung der Biodiversität am Standort können in **Kapitel 3.9 Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte** gefunden werden.

Das Biodiversitäts-Gesamtkonzept kann bei Anpassung der Fläche analog umgesetzt werden.



Abbildung 5 Beispiele für Biodiversitäts-Einzelmaßnahmen auf Anlagen der bejulo GmbH - Schafbeweidung, Trittsteinbiotop „Wildbienenhotel“ (Bildquelle: bejulo GmbH)

- Einfriedung ermöglicht Kleintieren das „Betreten“
- Auf den Blühzeitraum abgestimmte Pflegemaßnahmen (siehe Kapitel 3.9 Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte)
- Eingrünung der PV Anlage als Sichtschutz/ zur Integration in das Landschaftsbild
- Jagd und Landwirtschaft in angrenzenden Flächen möglich
- Flächen für den geplanten Solarpark werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bilanziert und an geeigneter Stelle, möglichst innerhalb der Anlage, ausgeglichen

Wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzeptes ist die Integration der PV Anlage in das Landschaftsbild.

Aufgrund der bereits beschriebenen Lage des Standortes zwischen der Waldkulisse, entlang der Bahntrasse und an der Kiesgrube wird hier insbesondere durch die umfassenden Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen am Rand des Gebietes (um die gesamte Anlage herum) die Anlage optimal in das Landschaftsbild integriert.

Hier werden breite Pflanzstreifen vorgesehen, die als mehrreihige Gehölzhecke mit vorgelagertem Saum sowie Hochstämmen als Einzelgehölzen ausgebildet werden. Darüber entstehen hier extensiv genutzte Grünflächen.

Die Anlage wurde entsprechend der umliegenden Gehölze verschoben (30 m Abstand zu Wäldern), um eine optimale Berücksichtigung der umliegenden Strukturen zu ermöglichen. Vorhandene Einzelbiotope wie Feldgehölze werden durch Maßnahmen, die im Bebauungsplan hinterlegt werden, weiter entwickelt.

Ebenso dient der Abstand zur Verbesserung des Schutzes des östlich angrenzenden Müritz-Nationalparks.

Die Maßnahmen haben neben der ökologischen Zielrichtung auch die Funktion der Vermeidung, Minimierung und des Ausgleichs von potenziellen Eingriffen in Natur und Landschaft.

### **3.8. Größe der FF-PVA über 100 ha**

Wie in Kapitel 2.7 dargelegt, handelt es sich um eine Fläche von ca. 35 ha.

### **3.9. Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte**

#### **Landespflegerische Maßnahmen**

Die Anlage „Kargow – Unterdorf 2“ wird nachhaltig und umweltverträglich geplant und gebaut.

Sie soll unter dem Gesichtspunkt der Erzeugung klimafreundlichen Stroms sowie der Biodiversität einen Mehrwert für Mensch, Natur und Landschaft vor Ort erbringen und entsprechend zielgerichtete Maßnahmen enthalten.

Bei der Planung und Realisierung werden grundsätzlich die befestigten oder teilbefestigten Flächen auf das geringstmögliche Maß beschränkt. Lediglich die Zufahrten zu den Stationen sowie die Flächen um die Stationen werden in der Form befestigt, dass sie zum einen für schwere Fahrzeuge (Kran, Tieflader oder Feuerwehr) erreichbar sind, zum anderen bei einem potenziellen Brandfall diese als Brandbarriere wirken.

Alle anderen Flächen, auch unter den Modulen, werden vollständig begrünt und extensiv gepflegt.

Innerhalb der Anlage als auch an Gehölzstreifen angrenzende Bereiche werden durch Ansaat zu Blühstreifen entwickelt, innerhalb derer einzelne Trittsteinbiotope (Lesestein- und Holzhaufen, Altholzhaufen, offene Sandflächen in besonnten Bereichen etc.) angeordnet werden, um dort Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und Kleinsäuger zu bieten.

Für die Ansaaten und Pflanzungen kommt autochthones Pflanzmaterial und Saatgut aus regionaler Produktion zur Anwendung.

Innerhalb der Projektfläche werden Habitate für Wildbienen angelegt sowie die Möglichkeit geschaffen, die Blühflächen durch einen regionalen Imker nutzen zu lassen.

Da der betreffende Geltungsbereich der PV-Anlage aktuell ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, ist davon auszugehen, dass das Artenspektrum dort eng begrenzt ist. Durch die Installation der PV-Anlage und die damit verbundene Ruhezeit während der Nutzungsdauer und durch die Entwicklung eines artenreichen, extensiven Staudenflurs mit Magerrasenpotenzial, ergeben sich Vorteile für die in umgebenden Gehölzen und Randstrukturen lebenden Arten, wie Brutvögel und Eidechsen.

#### **Flächenpflege**

Die Flächenpflege erfolgt extensiv und vollständig ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel und ohne den Einsatz von Dünger, sodass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.

Die Schnittzeitpunkte und -häufigkeit (ca. 1-2 Schnitte) werden an die Standortverhältnisse und die daran orientierten Entwicklungsziele angepasst. Die Schnitthäufigkeit kann variieren, mit dem Ziel, je nach Standortbedingungen die Fläche auszuhagern und damit eine ökologisch wertvolle Wiese zu entwickeln.

Je nach den individuellen Wuchsbedingungen des Jahres (Temperatur und Niederschläge), werden die Mäharbeiten so erfolgen, dass einzelne Bereiche (bspw. einzelne Modulreihen oder Bereiche) alternierend bearbeitet werden.

Dies kann auch durch eine selektive Streifenmahd unmittelbar vor den Modulen (Modulunterkante) erfolgen, um somit eine negative Beeinträchtigung der Vegetation auf die Energieerzeugung zu vermeiden.

Hierdurch wird erreicht, dass einerseits die Pflanzen ausblühen können und sich entsprechend durch Aussaat etablieren können, andererseits den Lebewesen dieser Flächen (Insekten etc.) Rückzugsräume und Nahrungshabitate erhalten bleiben.

Soweit möglich wird die Fläche zwischen den Modulreihen maschinell gepflegt.

Unter Einsatz von bspw. Balkenmähern oder Freischneidern kann dies insektenfreundlich erfolgen. Das Mähgut wird dabei zunächst auf der Fläche belassen und anschließend zur Nutzung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb abgefahren.

Unterhalb der Module kann je nach finalem Pflegekonzept auf den Abtransport des Mähgutes verzichtet werden.

Eine alternative Beweidung durch Schafe kann im Rahmen der Entwicklung geprüft werden (Verfügbarkeit eines Schäfers mit Herde). Entsprechende Beweidungen müssen dabei abschnittsweise erfolgen, sodass eine Beeinträchtigung der Fläche (Trittschäden, Erosionsgefährdung) auszuschließen ist.

Entsprechende Schutzmaßnahmen (Schutzvorrichtungen an nicht erdverlegten Kabeln sowie Wechselrichtern) sind entsprechend vorzusehen.

Angrenzende Gehölzstreifen werden im Rahmen der technischen Betriebsführung in die Pflege eingebunden. Es erfolgen mehrmalige, über das Jahr verteilte Kontrollen der Gesamtanlage, bei denen die Fläche begangen werden.

Neuanpflanzungen werden im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bei Ausfall ersetzt, in Trockenperioden die Neupflanzungen entsprechend gewässert.

Auf die technischen Wartungsarbeiten (Module, Wechselrichter, Gestell, Trafo, Zaun etc.) und technische Einzelprüfungen sowie Dokumentationen im Rahmen der technischen Betriebsführung wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

In diesem Zusammenhang werden die Gehölzstreifen auf Altholz kontrolliert (Verkehrssicherungspflicht). Übermäßiger Aufwuchs wird im Rahmen der Pflegeziele entfernt. Seitenstreifen zu den Nachbargrundstücken sowie den Verkehrsflächen werden gemäht.

Die Flächen werden überdies in regelmäßigen Abständen auf Ablagerungen (Müllablagerungen durch Dritte etc.) kontrolliert und sofern erforderlich wird dieser beseitigt und fachgerecht entsorgt.

Es wird beabsichtigt, die Pflegemaßnahmen (Mahd) an einen örtlichen Landwirt zu vergeben.

Darüber hinaus befindet sich süd-östlich im Geltungsbereich des B-Plan ein Asterngewächs, der sogenannte „Lämmersalat“, welches auf der roten Liste der bedrohten Arten steht. Da das Gewächs zum Fortbestand die Bewirtschaftung der Ackerfläche benötigt, wird dies als Kompensationsmaßnahme über die Jahre der Laufzeit des Parks fortgeführt. In der Planzeichnung des Bebauungsplans Solarpark Kargow-Unterdorf 2 (**Anlage 3**) ist dies entsprechen hinterlegt.

## Monitoring

Die umgesetzten landespflegerischen Maßnahmen einschließlich der festgelegten Pflegekonzeption sollen im Rahmen eines landespflegerischen Monitorings auf ihre Wirksamkeit und die Erreichung der angestrebten Ziele überprüft werden.

Dies erfolgt in Abstimmung mit der Landespflegebehörde einmal jährlich ab dem zweiten Betriebsjahr bis zum 5. Betriebsjahr.

### 3.10. Geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20

Wie in **Kapitel 2.4 Bodenwertigkeit der überplanten Fläche im Durchschnitt 40 Bodenpunkte (BP) unter der Maßgabe, dass der Flächenanteil mit Böden bis 40 BP jenen mit mehr als 40 BP übersteigen muss** bereits dargelegt, ist die durchschnittliche Bodenwertigkeit im Geltungsbereich des Vorhabens gering.

In Abbildung 5 sind die Bodenpunkte detailliert dargestellt.

Für die Berechnung des flächengewichteten Mittelwerts wurde folgende Formel angewandt:

$$\bar{x}_{ges} = \frac{1}{y_{ges}} \sum (\bar{x}_i * y_i)$$

x = Acker- und Grünlandgrundzahl

n = Anzahl Flurstücke

y = Flächengröße



Abbildung 6 Übersicht Bodenpunkte (Quelle: Geodatsenservice des Landesamtes für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen – BOSIS-MV)

Die detaillierte Berechnung des flächengewichteten Mittelwertes kann in **Anlage 4** entnommen werden.

Der Mittelwert der Bodenpunkte des Standortes liegt bei 19,41. Somit liegt der Wert unter der Grenze von 20 und ist als Positivkriterium für die Eignung der Fläche zu werten.

### 3.11. Systemdienlichkeit der Energiewende

#### Nutzung von Wasserstoff

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen werden geschaffen, um später eine mögliche Nutzung von Wasserstoff integrieren zu können. Eine spätere Umsetzung ist abhängig von den Möglichkeiten des Verbrauchs und der Abnahme von Wasserstoff, eben wie der wirtschaftlichen Umsetzung des Vorhabens.

#### Einbeziehung in regionale Energiesysteme

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen werden geschaffen, um später die Integration einer Batteriespeicherlösung zu ermöglichen. Bei der Gesamtkonzeption wird eine Optionsfläche für die Unterbringung von Speichertechnologie vorgehalten.

Ob und in welcher Form die Erweiterung der Anlage durch Speichertechnologie sinnvoll ist, wird in Abstimmung mit der Gemeinde im weiteren Verlauf der Bauleitplanung geprüft.

Die die Auswahl und die Auslegung des Speichersystems ist abhängig von verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren. Aktuell arbeiten wir mit dem mit dem FusionSolar 8.0 (Smart String ESS Solution) von Huawei. Eine detaillierte Betrachtung und Auslegung ist erst möglich, wenn eine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit des Projekt getroffen werden kann.

## 4. Anlagen

|                 |                                                                                               |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anlage 1</b> | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.6 „Solarpark Kargow – Unterdorf 2“ - Aufstellungsbeschluss |
| <b>Anlage 2</b> | Auskunft über Pachtverhältnisse am Vertragsgegenstand                                         |
| <b>Anlage 3</b> | Entwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan                                                   |
| <b>Anlage 4</b> | Bodenpunkte Kargow                                                                            |

## 5. Kontakt für Rückfragen

Für weitere Fragen zu dem beschriebenen Projekt, den beteiligten Unternehmen oder dieser Beschreibung selbst, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**Dirk Woldrich**  
Geschäftsführer

**AQWISO GmbH c/o Impact Hub München**  
Gotzinger Str. 8  
81371 München

**+49 89 215 278 56**  
**dirk.woldrich@aqwiso.de**  
**www.aqwiso.de**



**Ayla Uzun**  
Projektentwicklung

**bejulo GmbH**  
Dekan-Laist-Straße 15a  
55129 Mainz

**+49 151 52 72 57 11**  
**ayla.uzun@bejulo.de**  
**www.bejulo.de**



Mainz, den 19.06.2023

#### Anlage 4 Bodenpunkte Kargow

| Fl. Nr.                                      | Acker- Grünlandzahl | Anteil in m <sup>2</sup> |
|----------------------------------------------|---------------------|--------------------------|
| 373                                          | 13                  | 14.182                   |
| 373                                          | 17                  | 23.477                   |
| 373                                          | 29                  | 39.056                   |
| 373                                          | 14                  | 4.499                    |
| 373                                          | 18                  | 54.043                   |
| 367                                          | 18                  | 1.812                    |
| 367                                          | 23                  | 20.589                   |
| 367                                          | 16                  | 21.247                   |
| 367                                          | 13                  | 2.745                    |
| 367                                          | 16                  | 3.548                    |
| 367                                          | 23                  | 3.963                    |
| 367                                          | 25                  | 491                      |
| 367                                          | 17                  | 60.300                   |
| 367                                          | 22                  | 9.756                    |
| 365                                          | 18                  | 2.216                    |
| 365                                          | 22                  | 22.621                   |
| 365                                          | 19                  | 23.503                   |
| 365                                          | 16                  | 2.837                    |
| 365                                          | 16                  | 41.934                   |
| 365                                          | 25                  | 4.875                    |
| 365                                          | 21                  | 51.092                   |
| 365                                          | 19                  | 5.455                    |
| 365                                          | 21                  | 5.715                    |
| 365                                          | 16                  | 617                      |
| Gesamtfläche                                 |                     | 420.573,28               |
| Durschn. Ackerzahl gem.<br>Flächenverteilung |                     | <b>19,41</b>             |

## **Vorbemerkung**

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) wird eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die räumliche Entwicklung des Landes vorgelegt. Das LEP wird von der Landesregierung im Benehmen mit dem Landesplanungsbeirat festgestellt und als Rechtsverordnung erlassen. Die verbindliche Wirkung erstreckt sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die textlich und/oder zeichnerisch festgelegt sind. Das LEP wird für einen langfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren festgelegt (§ 4 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG)).

Ziele der Raumordnung sind dabei das Instrument mit der strengsten Bindungswirkung. Nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind „Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (*hier: LEP*) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.“

Ziele der Raumordnung sind also bereits abschließend abgewogen und damit keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich. Um bei einem Geltungszeitraum des LEP von in der Regel zehn Jahren eine Möglichkeit zu schaffen, um auf neue bzw. veränderte Tatsachen reagieren zu können, ohne dabei eine zeitaufwändige Fortschreibung des LEP vorzunehmen, ist das Instrument der Zielabweichung gesetzlich vorgesehen. Dabei bleibt das LEP mit seinen Zielfestlegungen unangetastet. Es wird lediglich im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) geprüft, ob im konkreten Einzelfall, bezogen auf das konkrete Vorhaben am konkreten Standort, eine Abweichung von dem in Rede stehenden Ziel der Raumordnung zugelassen werden kann. Dabei muss die Abweichung auf veränderten Tatsachen oder Erkenntnissen beruhen, unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein und die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden (§ 6 Absatz 2 ROG, § 5 Absatz 6 LPIG).

Vorliegend geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung von dem einschlägigen Ziel des LEP möglich sein könnte, wonach „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.“ (Programmsatz 5.3 (9), zweiter Absatz, LEP 2016)

Dabei werden schwimmende Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht in die aktuelle Betrachtung einbezogen.

Projekte, in denen die auf Gewinn orientierte landwirtschaftliche Nutzung (weiterhin) vorrangig und dauerhaft ausgeübt wird und auf der Fläche eine nachrangige, zusätzliche Freiflächenphotovoltaiknutzung erfolgt (Agri-PV), können zielkonform ausgeführt werden und erfordern kein ZAV. Die landwirtschaftliche Nutzung muss in diesem Fall schließlich dauerhaft vertraglich zugesichert sowie als Bedingung der Baugenehmigung der PVA verankert werden. Die Definition der Agri-PV erfolgt in einem gesonderten Papier.

Eine grundlegende, systematische Befassung mit den räumlichen Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen und ihrem Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung wird der Fortschreibung des LEP vorbehalten sein. Aktuell geht es um den Umgang mit Vorhaben im Einzelfall aufgrund veränderter Tatsachen und Erkenntnisse. Eine flächen- oder mengenmäßige Gesamtdeckelung hat an dieser Stelle keine Bedeutung, da es sich um eine begrenzte Anzahl von Einzelfällen handelt.

Mit der nachfolgenden Matrix wird als Auslegungshilfe im Verwaltungsverfahren eine Grundlage dafür geschaffen, um einheitlich beurteilen zu können, unter welchen Bedingungen im Einzelfall die raumordnerische Verbotsschranke der Zielfestlegung angehoben werden könnte und insofern die Möglichkeit der Zulassung einer Zielabweichung erfolgen kann. Bei Auftreten neuer, weiterer Erkenntnisse kann eine Anpassung der Matrix erforderlich werden.

Dies hat keinerlei präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlichen Belange in den Verfahren zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie in den Verfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung und stellt ausschließlich einen Bewertungsmaßstab für die Ermessensausübung im ZAV dar.

### **Kategorie A**

#### ***Kriterien, die obligatorisch sind:***

- Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss = Gemeinde positiv
- Einverständniserklärung des Landwirts
- Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land
- Bodenwertigkeit der überplanten Fläche im Durchschnitt 40 Bodenpunkte (BP) unter der Maßgabe, dass der Flächenanteil mit Böden bis 40 BP jenen mit mehr als 40 BP übersteigen muss
- nach Beendigung PV-Nutzung muss Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)
- Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag
- Größe der einzelnen FF-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten

### **Kategorie B**

#### ***Auswahlkriterien:***

| Beschreibung                                                                                                     | Punkte<br>jeweils bis zu |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung                                                | 30                       |
| Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde                                                                          | 10                       |
| gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuererinnahmen hinaus                                                     | 20                       |
| interkommunale Kooperation                                                                                       | 10                       |
| regionale Wertschöpfung durch FF-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung) | 30                       |

|                                                                                                                                                  |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Investitionen in ländlichen Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug<br>(Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten) | 20       |
| Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume                                                                                                       | 10       |
| Fläche ökologisch nützlich                                                                                                                       | 20       |
| Größe der FF-PVA über 100 ha*                                                                                                                    | Minus 10 |
| Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40*                                                                         | Minus 20 |
| Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte                                                                                                    | 15       |
| geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20                                                                                                     | 10       |
| Systemdienlichkeit der Energiewende                                                                                                              |          |
| ▪ Nutzung von Wasserstoff                                                                                                                        | 20       |
| ▪ Einbeziehung in regionale Energiesysteme                                                                                                       | 20       |
| ▪ anderweitige innovative Ansätze und Konzepte                                                                                                   | 20       |

- ZAV ab Erreichen einer Gesamtpunktzahl von 100
- mindestens 6 Kriterien der Kategorie B müssen erfüllt sein
- Kriterien mit \* zählen nicht in der Summierung der Anzahl der Kriterien

### **Sonderfall Projekte im 200 m Korridor entsprechend des EEG 2021**

#### ***Mindestanforderungen***

- Erfüllung der Kriterien nach Kategorie A
- finanzielle Beteiligung der Kommune(n) entsprechend Kriterium 1 der Kategorie B